

schaftlichen Kräfte zur Mitwirkung. In der neuen Strafprozeßordnung sollte diese Unterscheidung deshalb beibehalten und präzisiert werden. Vorschläge, die gegenwärtig noch manchmal vorgebracht werden, statt der Vertreter der Kollektive, der gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger nur einen einheitlichen „Vertreter des Kollektivs“ zu belassen, verkennen in der Konsequenz das Wesen der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren, die Notwendigkeit der systematischen Förderung der Mitwirkung durch eine differenzierte rechtliche Gestaltung und bedeuten ein Zurückweichen vor den noch vorhandenen Schwierigkeiten und Unklarheiten bei der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren.

Die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger verfügen, ausgehend von der gemeinsamen Grundaufgabenstellung und unter dem Gesichtspunkt ihrer gleichberechtigten, selbständigen Stellung im Strafverfahren, über gleiche Rechte. Eine künftige Regelung in der neuen Strafprozeßordnung sollte dies hervorheben, um Mißverständnisse zu vermeiden. Diese Forderung steht durchaus im Einklang mit den unterschiedlichen spezifischen Aufgaben eines gesellschaftlichen Anklägers und eines gesellschaftlichen Verteidigers. In Beachtung der Regelung im Rechtspflegeerlaß³⁶, lassen sich diese gemeinsamen Rechte wie folgt zusammenfassen. Die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger haben das Recht:

- die Meinung über das Vorliegen einer Straftat, die Persönlichkeit und die Schuld des Angeklagten darzulegen,
- zur Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat beizutragen,
- Anträge, insbesondere Beweisanträge zu stellen und zu den vorgebrachten Beweisen und gestellten Anträgen Stellung zu nehmen,
- zur Notwendigkeit einer Bestrafung, zur anzuwendenden Straftat, zur Strafhöhe und zu den Möglichkeiten der Erziehung Stellung zu nehmen und

36. Vgl. Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vom 4. 4. 1963, GBl. I S. 21 Zweiter Teil, Erster Abschnitt, IV C 3 und 4.

37. § 183 Abs. 3 der Strafprozeßordnung der CSSR lautet:

„Der gesellschaftliche Ankläger, gegebenenfalls der gesellschaftliche Verteidiger, übermitteln zu der Gerichtsverhandlung den Standpunkt des Kollektivs zur verhandelten Angelegenheit und zur Person des Beschuldigten, und zwar auf der Grundlage der unmittelbaren Kenntnis seiner Person, seines Verhaltens gegenüber der Arbeit, der Familie und den Mitbürgern, und helfen dabei, daß das Gericht besonders folgendes vermag:

- a) allseitig, vollständig und objektiv alle Umstände des Falles festzustellen,
- b) verantwortlich die Person des Beschuldigten einzuschätzen,
- c) richtig über Strafe und Schuld zu entscheiden,
- d) die Ursachen aufzudecken, die zur Straftat führten und Hinweise zu ihrer Beseitigung zu geben.“